

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 14.01.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung eines Ankündigungsbeschlusses der Stadt Schöningen;
hier: Anpassung der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Abwassergebühren | 1 |
| 2. | Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 177 im Amtsblatt Nr. 41 vom 19.12.2014;
hier: Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst | 2 |
| 3. | Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 178 im Amtsblatt Nr. 41 vom 19.12.2014;
hier: Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental | 3 |
| 4. | Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm über die Widmung von verschiedenen Straßen in Königslutter am Elm | 9 |
| 5. | Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm über die Widmung eines Parkplatzes in Königslutter am Elm | 10 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 des Landkreises Helmstedt | 11 |
| 7. | Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen | 12 |
| 8. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2014 | 17 |

9.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das Haushaltsjahr 2014	20
10.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2014	23
11.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf	26
12.	Bekanntmachung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Reinsdorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf	30
13.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Offleben	46
14.	Bekanntmachung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in der Lindenstraße in Offleben der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Offleben	50

B. Nichtamtlicher Teil

**1. Bekanntmachung eines
Ankündigungsbeschlusses der Stadt Schöningen;
hier: Anpassung der für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlagen anfallenden Abwassergebühren**

Die Stadt Schöningen kündigt vorsorglich an, dass mit Wirkung zum 01.01.2015 eine Anpassung der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Abwassergebühren infolge einer Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) erfolgen kann.

Die Höhe der Abwassergebühren soll gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung so bemessen sein, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die Gebührenpflichtigen nach der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung haben damit zu rechnen, dass im Jahre 2015 eine Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2015 erfolgt und sie entsprechend durch Änderungsbescheide veranlagt werden.

Schöningen, 25.11.2014

In Vertretung

gez. Voß

Voß

1. Stadtrat

ABl.-Nr. 1 vom 14.01.2015

2. Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 177 im Amtsblatt Nr. 41 vom 19.12.2014;

hier: Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes in Mariental-Horst beschlossen:

Der § 2 Nr. 1 a erhält folgende Fassung:

I. Tagesgebühren:

a) Für Platznutzer

Für einen Stellplatz (Caravan und Pkw bzw. Zelt und Pkw)	8,00 €
Zelt und Fahrrad/Motorrad	5,00 €
Für einen Abstellplatz (Caravan)	5,00 €
Je Person ab 18 Jahren	4,00 €
Je Person bis 18 Jahre	3,00 €
Je Hund	1,00 €
Strombenutzung	3,50 €

Der § 2 Nr. II und III erhält folgende Fassung:

II. Monatsgebühr

Stellplatz für Caravan	53,00 €
Abstellplatz für Caravan (leer)	16,50 €

III. Jahresgebühren

(Wird der Stellplatz kein volles Jahr belegt, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.)

- für einen Stellplatz je m ²	4,00 €
- Jahresabstellplatz	198,00 €

Diese 12. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mariental, den 16.10.2014

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Rietz
Gemeindedirektor

3. Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 178 im Amtsblatt Nr. 41 vom 19.12.2014;

hier: Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund: | 42,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 60,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 78,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund: | 120,00 € |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund: | 216,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund: | 324,00 € |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d), e) und f) sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Die Besteuerung mit dem höheren Steuersatz erfolgt ab dem Monat der Feststellung.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, in Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
Gleiches gilt für Rettungshunde in Ausbildung für den Zeitraum zwischen Ablegen der Rettungshundeeignungsprüfung bis zum endgültigen Bestehen der Rettungshundeprüfung, längstens jedoch für den Zeitraum von zwei Jahren.
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - e) Hunden, die von Anstalten und Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des eigentlichen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem mindestens 1 Jahr alten Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihr Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde und für Hunderennen, Schlittenrennen und Longieren verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe e) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Samtgemeinde – im Namen der jeweiligen Gemeinde - innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bis 4 ist der nach Satz 1 fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach Geburt als angeschafft.
- (2) Wer bisher einen Hund gehalten hat, hat dies innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde abzumelden. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Person anzugeben.

- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder kein Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 NKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 die Abmeldung des Hundes nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde vornimmt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 1983 sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.12.2004 außer Kraft.

Mariental, 16. Oktober 2014

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Rietz
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 1 vom 14.01.2015

4. **Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm**
über die Widmung von verschiedenen Straßen in Königslutter am Elm

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung vom 09.12.2014 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen im Sinne des § 6 Nds. Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nds. Straßengesetz zu widmen, d. h. sie werden als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und damit in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen.

Umfang der Widmung

1. "Rübenberg"
Gemarkung Königslutter am Elm, Gemeinde Königslutter am Elm, Stadt, Flur 008, Flurstück 150
Größe: 1237 m²
2. "Siloblick"
Gemarkung Königslutter am Elm, Gemeinde Königslutter am Elm, Stadt, Flur 008, Flurstück 188
Größe: 750 m²
3. „Von-Bülow-Straße“
Gemarkung Beienrode, Gemeinde Königslutter am Elm, Flur 001, Flurstück (Flst.) 291
Größe: 726 m²
4. „Freiherr-Knigge-Straße“
Gemarkung Beienrode, Gemeinde Königslutter am Elm, Flur 001, Flurstück (Flst.) 292
Größe: 637 m²
5. „Iwand-Weg“
Gemarkung Beienrode, Gemeinde Königslutter am Elm, Flur 001, Flurstück (Flst.) 293
Größe: 412 m²

Lagepläne können bei der Stadt Königslutter am Elm, Fachbereich 4, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Königslutter am Elm zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrage

(Bädekerl)
Fachbereichsleiterin

5. Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm
über die Widmung
eines Parkplatzes in Königslutter am Elm

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung vom 09.12.2014 beschlossen, den nachstehend aufgeführten Parkplatz im Sinne des § 6 Nds. Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr zu widmen, d. h. dieser wird auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und damit in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen. Der Parkplatz wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nds. Straßengesetz der Gruppe "Gemeindestraßen" zugeordnet und in diesem Umfang in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen. Die tatsächliche Nutzung als Parkplatz ergibt sich aus der vorhandenen Parkraumgestaltung abzüglich der Grünanlage.

Umfang der Widmung

1. Parkplatz Niedernhof „südlich der Kutscherhäuser“
 Gemarkung Königslutter am Elm, Gemeinde Königslutter am Elm, Stadt, Flur 014,
 Flurstück 331/002
 Tatsächliche Nutzung: 66 m² Platz, 81 m² Grünanlage = Gesamtfläche 147 m²

Lagepläne können bei der Stadt Königslutter am Elm, Fachbereich 4, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Königslutter am Elm zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrage

(Bädekerl)
Fachbereichsleiterin

6.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 des Landkreises Helmstedt

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) für das Haushaltsjahr 2012 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen.

2 a) Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes (Fehlbetrag in Höhe von 1.963.694,81 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2 b) Der Bilanzverlust der Kreisvolkshochschule in Höhe von 272.553,83 EUR wird durch eine Entnahme aus der vorhandenen Rücklage ausgeglichen.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 gem. § 129 NKomVG Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2012 der Kernverwaltung und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einschließlich des Jahresabschlusses der Kreisvolkshochschule sowie der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung liegen vom 19.01.2015 bis 23.01.2015 und vom 26.01.2015 bis 27.01.2015 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 08.01.2015

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

(Schlichting)
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 1 vom 14.01.2015

7.

**Bekanntmachung der
Satzung des Landkreises Helmstedt
Über die Festlegung der Schulbezirke der
unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Hauptschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Hauptschule Lutherschule Batteriewall 11 38350 Helmstedt	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich
2	Eichendorffschule Eichendorffstraße 7 38364 Schöningen	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich
3	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - Schulform Hauptschule -	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

§ 2

Schulbezirke für Realschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Lademann-Realschule Wilhelmstraße 13 38350 Helmstedt	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich
2	Realschule Schöningen Schützenbahn 26 38364 Schöningen	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich
3	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - Schulform Realschule -	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

§ 3

Schulbezirke für Oberschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Oberschule Lehre Rosinenweg 13 38165 Lehre	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich
2	Carl-Friedrich-Gauß- Schule Bahnhofstraße 17 38458 Velpke	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

§ 4

Schulbezirke für Gymnasien

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Gymnasium Julianum Goethestraße 1a 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben, Ortsteile Beienrode, Gr. Steinum, Rhode, Rottorf, Schickelsheim, Uhry der Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Bahrdorf, Gemeinde Gr. Twülpstedt mit den Ortsteilen Kl. Twülpstedt, Gr. Sisbeck, Kl. Sisbeck und Papenrode
2	Gymnasium Anna Sophianeum Elmstraße 21 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg, Königslutter am Elm (Kernstadt) mit den Ortsteilen Boimstorf, Bornum, Glentorf, Kl. Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rotenkamp, Scheppau und Sunstedt, Gemeinde Dahlum (Landkreis Wolfenbüttel)
3	Gymnasium am Bötschenberg Am Bötschenberg 11 38350 Helmstedt	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig werden

die Ortsteile

- Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau

der Stadt Königslutter am Elm wahlweise ebenfalls

sowie die Ortsteile

- Lehre, Essehof und Wendhausen

der Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Braunschweiger Gymnasien zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind
die Ortsteile

- Beienrode, Essenrode, Groß- und Klein Brunsrode und Flechtorf

der Gemeinde Lehre

und die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gymnasien zugeordnet.

§ 5

Schulbezirk Gesamtschule

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Giordano-Bruno-Gesamtschule Schulstraße 18 38350 Helmstedt	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke und

- die Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gesamtschulen zugeordnet.

§ 6

Schulbezirke für Förderschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1a	Wichernschule Förderschule Schwerpunkt Lernen und Sprache Langer Steinweg 6 38350 Helmstedt	Förderschule Schwerpunkt Lernen: <u>Bis einschließlich Klasse 9 (ohne Vorlaufklassen):</u> Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben, Samtgemeinde Nord-Elm, Samtgemeinde Velpke <u>Klasse 10 (einschließlich Vorlaufklassen):</u> Gesamtes Kreisgebiet ohne Einzugsbereich der Außenstelle Büddenstedt. Förderschule Schwerpunkt Sprache: Gesamtes Kreisgebiet
1b	Wichernschule - Außenstelle Büddenstedt - Schulstraße 17 38372 Büddenstedt	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg (Klassen 1 bis 10 einschließlich Vorlaufklassen)
1c	Wichernschule - Außenstelle Königslutter - An der Stadtkirche 4 38154 Königslutter am Elm	Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Lehre (Klassen 1 bis 9 ohne Vorlaufklassen)
2	Rudolf-Dießel-Schule Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rieseberger Weg 13 38154 Königslutter am Elm	Kreisweit

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

8.

Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das
Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 14.10.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.374.100	157.300	0	1.531.400
Ordentliche Aufwendungen	1.374.100	157.300	0	1.531.400
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.356.700	0	0	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.321.700	0	0	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	248.000	0	0	248.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000.000	0	0	1.000.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	752.000	0	0	752.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.300	0	0	30.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Söllingen, den 14.10.2014

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Brune

(Brune)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/020 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

19.01.2015 bis 23.01.2015 und vom 26.01.2015 bis 27.01.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 23.12.2014

(L.S.)

gez. Brune

Bürgermeister

(Brune)

9.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beierstedt für das
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in der Sitzung am 10. November 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	216.100	10.400	0	228.600
Ordentliche Aufwendungen	316.100	38.700	0	354.800
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.500	10.400	0	224.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.300	38.700	0	288.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.000	0	0	21.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000	0	0	21.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.200	0	0	10.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 300.000 € um 43.000 € erhöht und damit auf 343.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Beierstedt, den 10. November 2014

Die Bürgermeisterin

gez. Stolte

(Stolte)

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

19.01.2015 bis 23.01.2015 und vom 26.01.2015 bis 27.01.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Beierstedt, den 22.12.2014

(L.S.)

gez. Stolte

Bürgermeister

10.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in der Sitzung am 24.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	410.500	0	69.900	340.600
Ordentliche Aufwendungen	582.300	35.500	0	617.800
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	408.500	0	69.900	338.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	485.300	35.500	0	520.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-14.000	0	0	-14.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	58.000	0	0	58.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.000	0	0	72.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.600	0	0	22.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die Höhe der bisher vorgesehenen Verpflichtungsemächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 705.000 € um 25.000 € erhöht und damit auf 730.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Twieflingen, den 24.11.2014

Der Bürgermeister

gez. Hartmann

(L.S.)

(Hartmann)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/023 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

19.01.2015 bis 23.01.2015 und vom 26.01.2015 bis 27.01.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 22.12.2014

(L.S.)

gez. Hartmann

Bürgermeister

11.

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 16.10.2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 12. März 2003 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|--------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 740,-..... |
| b) je Wahlgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 0,-..... |
| c) je Wahlurnenstelle | € 490,-..... |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

2. für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

Sarg € 740,-

Urne € 490,-

für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal € 70,-

3. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 200,-.....

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

4. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|---|---------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 1 |
| b) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 1 |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

- | | |
|--------------|--|
| a) Erdgrab | wird ausgeführt durch die Gemeinde Büddenstedt |
| b) Urnengrab | € 120,- |

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung

für Benutzung der Friedhofskapelle: von der Gemeinde Büddenstedt erhoben

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------|
| 1. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung</u> | € 30,- |
| 2. <u>für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung)</u> | € 80,- |

IV. Sonstige Gebühren

1. für das Abräumen von Grabmalen

Fachgerechtes Abräumen in Eigenregie ODER tatsächlich entstehende Kosten einschl. MWSt.

2. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr

€ 20,-

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Reinsdorf, den 16.10.2014

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reinsdorf
Kirchenvorstand

(Siegel)

gez. Ina Naumann-Seifert

.....
Pfarrer/in

gez. B. Jacobs

.....
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Büddenstedt gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Büddenstedt, den 21. November 2014

(Siegel)

gez. Bode

.....
Verwaltungsleiter

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 28. November 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A. gez. Howorka

ABl.-Nr. 1 vom 14.01.2015

12.

**Bekanntmachung der
Friedhofsordnung**
Neufassung vom 17. November 2009 (ABl. 2010 S. ...)

für den kirchlichen Friedhof in Reinsdorf

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO am 16.10.2014.

Inhaltsübersicht

I. Ordnung auf dem Friedhof

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

II. Bestattungen

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

III. Arten von Grabstellen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Urnenstellen
- § 17 Urnenbaumstellen
- § 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

IV. Rechte an Grabstellen

- § 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 21 Umbettung

**V. Größe und Gestaltung der Grabstellen,
Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen**

- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Maße und Abstände der Gräber
- § 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen
- § 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber

§ 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§ 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Friedhofsgebühren
§ 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde
§ 32 Alte Rechte, Kriegsgräber
§ 33 Schließung, Entwidmung
§ 34 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen
§ 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch schlichte Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in Reinsdorf besteht zur Zeit aus

- a) Flurstück Nr. 91/3 der Flur 4, Eigentümerin Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Reinsdorf
- b) Flurstück Nr. 123/2 der Flur 4 (teilweise) Eigentümerin Gemeinde Büddenstedt
- c) Flurstück Nr. 41/36 der Flur 4 (teilweise) Eigentümerin Gemeinde Büddenstedt

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- b) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- c) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- d) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben,
- e) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 – 6) zu verstoßen,
- b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,
- g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

(4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abwei-

chende Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
- b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter und Blumenschalen zu verwenden,
- c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- e) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen,
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) – e) und g) – h) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und die Friedhofsordnung anerkennen. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.

(2) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(3) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder der gewerbetreibenden Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 18 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 15 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest, für die Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner oder der Rednerin.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 23 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch das Bestattungsunternehmen).

§ 8 Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Pröpstin Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder von Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwarnet. Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 11 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es soll ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle nicht unterschreitet.

III. Arten von Grabstellen

§ 12 Allgemeines

(1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 13)
- b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 13)
- c) Rasengrabstellen (§ 14)
- d) Wahlgrabstellen (§ 15)
- e) Urnenreihenstellen (§ 16)
- f) Urnenwahlstellen (§ 16)
- g) Urnenbaumstellen (§ 17).

Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

(3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.

(2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in diesem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene oder unbelegte Stelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen – auch gebührenmäßig – von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 15 dieser Satzung. Wird in einer Reihengrabstelle eine Urne beigesetzt (§ 18), so gilt das Gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.

(3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 19 Abs. 2, ihre Beendigung § 20 Abs. 2 und das Abräumen § 25.

§ 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)

(1) Rasengrabstellen sind solche Reihengrab- und Reihenuarnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 13 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühren für Rasengrabstellen vorgesehen sind, werden Rasengrabstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 2. Nutzungsberechtigte können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind,
- f) Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz leben.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer § 20 und das Abräumen § 25.

§ 16 Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 17 Urnenbaumstellen (entfällt)

(1) Urnenbaumstellen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnenbaumstellen zugeordnet. Urnenbaumstellen werden von der Kirchengemeinde mit einer in den Boden eingelassenen Namensplatte versehen und naturnah angelegt; es besteht keine Pflegeverpflichtung der Angehörigen.

(2) Soweit in einer Urkunde über die Verleihung der Rechte an der Baumgrabstelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind zwei Urnen je Urnenbaumstelle zugelassen. Die Beistellung von bis zu zwei weiteren Urnen kann auf der Urnenbaumgrabstelle nach deren Belegung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 auf Antrag zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlstellen.

(3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für Urnenbaumstellen auf dem Friedhof ausgewiesen ist, werden diese nicht angeboten.

§ 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschenurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind.

(2) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstellen und Urnenreihenstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 13 Abs. 2 Satz 3 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 15 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des

Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers oder Inhaberin von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers oder der bisherigen Inhaberin nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber oder die Inhaberin bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 15 Abs. 2 – und veranlassen, dass das Recht auf ihn oder sie umgeschrieben wird. Falls dieser oder diese widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 24).

§ 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 25 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 21 und des § 24 Abs. 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 34. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in bereits belegte Stellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte auf, die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand nach Hinweis gemäß § 34 die abgelaufene Grabstelle gemäß § 25 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 25 Abs. 3 entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 21 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 20 Abs. 6 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 22 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 23 – 27 und 29.

(2) Der Kirchenvorstand kann daneben Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten. Hierfür gelten ergänzend die Regelungen des § 28.

(3) Ist kein Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften geäußert, wird eine Grabstelle auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugewiesen.

§ 23 Maße und Abstände der Gräber

(1) Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße

- a) Reihengräber für Personen über 6 Jahre – Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
- b) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren – Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
- c) Wahlgräber – Länge 2,50 m, Breite 1,10 m;
Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe,
- d) Urnengräber – Länge und Breite 0,90 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachse-

nen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(3) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgräber zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

(4) Unterlässt der oder die Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist der oder die Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 34. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.

(6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

§ 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzungen geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung auszuhändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen aufzubewahren, wenn kein Berechtigter oder keine Berechtigte Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.

(3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche An-

lagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit erforderlich ist.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

(6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 25.

§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28) – so würdevoll zu gestalten, auszustatten und an die Umgebung anzupassen, dass der dieser Friedhofsordnung voranstehende Grundsatz gewahrt wird.

§ 28 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen, zusammenhängende Beschriftung (im Guss) aus Bronze und Bleiintarsienschrift sind jedoch zugelassen.

(3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.

(4) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 35 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 32 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und derjenige oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 30 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerten schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 20 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 33 Schließung, Entwidmung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 34 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

(1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 20 Abs. 5, des § 21, des § 24 Abs. 4 und des § 29 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal »Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden«. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden »Einebnung droht«. Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber oder der Inhaberin der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht

erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in Offleben, Kirchstr. 3, im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Abkündigung im Gottesdienst.

b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.

(3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen

in der Tageszeitung,
im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und
im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 a) bezeichneten Ortschaft.

(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt Offleben, Kirchstr. 3, 38372 Büddenstedt aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Reinsdorf, den 16.10.2014

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reinsdorf
Kirchenvorstand**

(Siegel)

gez. Ina Naumann-Seifert
Pfarrer/in

gez. B. Jacobs
Kirchenverordnete/r

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Gemeinde Büddenstedt gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Büddenstedt, den 21. November 2014

(Siegel)

gez. Bode
Verwaltungsleiter

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 28. November 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
i.A.

(Siegel)

gez. Howorka

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

13.

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Offleben

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 23. September 2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 12. März 2003 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|--------------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 740,-..... |
| b) je Wahlgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 0,-..... |
| c) je Wahlurnenstelle | € 490,-..... |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

2. für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

Sarg € 740,-

Urne € 490,-

für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal € 70,-

für die Anfertigung und Errichtung einer in den Rasen eingelassenen Grabplatte versehen mit einer Inschrift

tatsächlich entstehen
de Kosten einschl.
MWSt.

3. für Urnenbaumstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

je Grabstelle € 490,-.....

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 200,-.....

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|---|------------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/30 d. Gebühr
nach Nr. 1 |
| b) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/30 d. Gebühr
nach Nr. 1 |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

a) Erdgrab wird ausgeführt durch die Gemeinde Büddenstedt

b) Urnengrab € 120,-

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung

für Benutzung der Friedhofskapelle:

wird von der Gemeinde Büddenstedt erhoben

Nutzungsentgelt Kirche:

€ 150,-

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung</u> | € 30,- |
| 2. <u>für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</u>
(zahlbar bei Genehmigung) | € 80,- |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---|
| 1. <u>für das Abräumen von Grabmalen</u> | Fachgerechtes Abräumen in Eigenregie ODER tatsächlich entstehende Kosten einschl. MWSt. |
| 2. <u>Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr</u> | € 20,- |
| 3. <u>Unterhalt einer um die Hälfte verkleinerten Grabstelle pro Jahr</u> | € 10,- |

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Offleben, den 23. September 2014

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg Offleben
Kirchenvorstand

(Siegel)

gez. Ina Naumann-Seifert
Pfarrer/in

gez. M. Basse-Ehrlich
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Büddenstedt gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Büddenstedt, den 21. November 2014

(Siegel)

gez. Bode
Verwaltungsleiter

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 28. November 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A.
gez. Howorka

ABl.-Nr. 1 vom 14.01.2015

14.

Bekanntmachung der Friedhofsordnung

Neufassung vom 17. November 2009 (ABl. 2010 S. ...)

für den kirchlichen Friedhof in der Lindenstraße in Offleben

der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Offleben

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO am 23.09.2014.

Inhaltsübersicht

I. Ordnung auf dem Friedhof

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

II. Bestattungen

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

III. Arten von Grabstellen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Urnenstellen
- § 17 Urnenbaumstellen
- § 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

IV. Rechte an Grabstellen

- § 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 21 Umbettung

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Maße und Abstände der Gräber
- § 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen
- § 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber

§ 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§ 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Friedhofsgebühren
§ 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde
§ 32 Alte Rechte, Kriegsgräber
§ 33 Schließung, Entwidmung
§ 34 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen
§ 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch schlichte Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in der Lindenstraße Offleben besteht zur Zeit aus

- a) Flurstück Nr. 1 der Flur 3, Eigentümerin Kirchengemeinde Büddenstedt
- b) Flurstück Nr. 2/3 der Flur 3, Eigentümerin Gemeinde Büddenstedt
- c) Flurstück Nr. 2/4 der Flur 3, Eigentümerin Gemeinde Büddenstedt
- d) Flurstück Nr. 2/5 der Flur 3, Eigentümerin Kirchengemeinde Büddenstedt

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- b) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- c) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- d) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben,

e) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,

- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 – 6) zu verstoßen,
- b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,
- g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

(4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt

(1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
- b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter und Blumenschalen zu verwenden,
- c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
- d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- e) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen,
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) – e) und g) – h) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und die Friedhofsordnung anerkennen. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit ge-

werblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.

(2) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(3) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder der gewerbetreibenden Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

(1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 18 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 15 Abs. 2) nachzuweisen.

(2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest, für die Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner oder der Rednerin.

(3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 23 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch das Bestattungsunternehmen).

§ 8 Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Pröpstin Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder von Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwart. Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 11 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.

(2) Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es soll ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle nicht unterschreitet.

III. Arten von Grabstellen

§ 12 Allgemeines

(1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 13)
- b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 13)
- c) Rasengrabstellen (§ 14)
- d) Wahlgrabstellen (§ 15)
- e) Urnenreihenstellen (§ 16)
- f) Urnenwahlstellen (§ 16)
- g) Urnenbaumstellen (§ 17).

Erbgrabstellen sind nicht zugelassen.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.

(3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.

(2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in diesem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene oder unbelegte Stelle für den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen – auch gebührenmäßig – von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 15 dieser Satzung. Wird in einer Reihengrabstelle eine Urne beigesetzt (§ 18), so gilt das Gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.

(3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 19 Abs. 2, ihre Beendigung § 20 Abs. 2 und das Abräumen § 25.

§ 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)

(1) Rasengrabstellen sind solche Reihengrab- und Reihurnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 13 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühren für Rasengrabstellen vorgesehen sind, werden Rasengrabstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 2. Nutzungsberechtigte können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatte des Erstbeigesetzten,
- b) Verwandte in gerader Linie,
- c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
- d) Geschwister und Stiefgeschwister,
- e) Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind,
- f) Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz leben.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer § 20 und das Abräumen § 25.

§ 16 Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 17 Urnenbaumstellen

(1) Urnenbaumstellen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnenbaumstellen zugeordnet. Urnenbaumstellen werden von der Kirchengemeinde mit Namen gekennzeichnet und naturnah angelegt; es besteht keine Pflegeverpflichtung der Angehörigen.

(2) Soweit in einer Urkunde über die Verleihung der Rechte an der Baumgrabstelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind zwei Urnen je Urnenbaumstelle zugelassen. Die Beistellung von bis zu zwei weiteren Urnen kann auf der Urnenbaumgrabstelle nach deren Belegung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 auf Antrag zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlstellen.

(3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für Urnenbaumstellen auf dem Friedhof ausgewiesen ist, werden diese nicht angeboten.

§ 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschenurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige),
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind.

(2) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstellen und Urnenreihenstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 13 Abs. 2 Satz 3 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige des Verstorbenen im Sinne des § 15 Abs. 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der

Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige Familienangehörige des Verstorbenen als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Abs. 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers oder Inhaberin von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers oder der bisherigen Inhaberin nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber oder die Inhaberin bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 15 Abs. 2 – und veranlassen, dass das Recht auf ihn oder sie umgeschrieben wird. Falls dieser oder diese widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 24).

§ 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 25 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 21 und des § 24 Abs. 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 34. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 10 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in bereits belegte Stellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte auf, die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird ein solcher

Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand nach Hinweis gemäß § 34 die abgelaufene Grabstelle gemäß § 25 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 25 Abs. 3 entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 21 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 20 Abs. 6 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 22 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 23 – 27 und 29.

(2) Der Kirchenvorstand kann daneben Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten. Hierfür gelten ergänzend die Regelungen des § 28.

(3) Ist kein Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften geäußert, wird eine Grabstelle auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugewiesen.

§ 23 Maße und Abstände der Gräber

(1) Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße

- a) Reihengräber für Personen über 6 Jahre – Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
- b) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren – Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
- c) Wahlgräber – Länge 2,50 m, Breite 1,10 m;
Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe,
- d) Urnengräber – Länge und Breite 0,90 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.

(4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer dem Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(3) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgräber zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.

(4) Unterlässt der oder die Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist der oder die Berechtigte namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 34. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen.

(6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

§ 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

(1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzungen geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung aushändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen aufzubewahren, wenn kein Berechtigter oder keine Berechtigte Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.

(3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.

(4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.

(5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit erforderlich ist.

(2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

(6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 25.

§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28) – so würdevoll zu gestalten, auszustatten und an die Umgebung anzupassen, dass der dieser Friedhofsordnung voranstehende Grundsatz gewahrt wird.

§ 28 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen, zusammenhängende Beschriftung (im Guss) aus Bronze und Bleiintarsianschrift sind jedoch zugelassen.

(3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.

(4) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 35 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 32 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und derjenige oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 30 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Proto-

koll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerten schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 20 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 33 Schließung, Entwidmung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 34 Benachrichtigungen an Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstellen

(1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 20 Abs. 5, des § 21, des § 24 Abs. 4 und des § 29 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal »Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden«. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden »Einebnung droht«. Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

(2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber oder der Inhaberin der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in Offleben, Kirchstr. 3 im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Ankündigung im Gottesdienst.

b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.

(3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen

in der Tageszeitung,
im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und
im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 a) bezeichneten Ortschaft.

(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt Offleben, Kirchstr. 3 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Offleben, den 23.09.2014

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Offleben
Kirchenvorstand**

(Siegel)

gez. Ina Naumann-Seifert
Pfarrer/in

gez. M. Basse-Ehrlich
Kirchenverordnete/r

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Gemeinde Büddenstedt
gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927
zwecks Anhörung vorgelegen.

Büddenstedt, den 21. November 2014

(Siegel)

gez. Bode
Verwaltungsleiter

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung auf-
sichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 28. November 2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
i.A.

(Siegel)

gez. Howorka

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

ABl.-Nr. 1 vom 14.01.2015

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2 ,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting